



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC

Besteuerung der Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Imposition des prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle (2^e pilier) et de la prévoyance individuelle liée (pilier 3a)

Diese Kapitaleistungen sind voll steuerbar (100%)
Ces prestations en capital sont imposables en totalité (100%)

Kte-Cts. Bund-Conf.	Besteuerungsgrundsatz Mode d'imposition
ZH	Getrennt vom übrigen Einkommen zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%.
BE	Getrennt vom übrigen Einkommen gemäss separatem Doppeltarif (progressiv ansteigend von 0,8 bis 2,5% der Kapitaleistung).
LU	Getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/3 des Satzes der Kapitalzahlung, mindestens aber 0,5%.
UR	Die Kapitaleistungen unterliegen - getrennt vom übrigen Einkommen - einer vollen Jahressteuer, übrige steuerpflichtige, für die ersten 50 000 Fr. 3,6%, für die weiteren 50 000 Fr. 4,8%, für den 100 000 Fr. übersteigenden Teil 6%. Verheiratete und Alleinerziehende: für die ersten 50 000 Fr. 3% für die weiteren 50 000 Fr. 4% für den 100 000 Fr. übersteigenden Teil 5%.
SZ	Getrennt vom übrigen Einkommen zu dem Steuersatz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von $\frac{1}{25}$ der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2%.
OW	Getrennt vom übrigen Einkommen, zu zwei Fünftel des Einkommenssteuertarifs.
NW	Getrennt vom übrigen Einkommen zu zwei Fünftel des Einkommenssteuertarifs, mindestens aber zum Satz von 0,8%.
GL	Getrennt vom übrigen Einkommen zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen, eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt jedoch mindestens 5%.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC

Besteuerung der Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Imposition des prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle (2^e pilier) et de la prévoyance individuelle liée (pilier 3a)

Diese Kapitaleleistungen sind voll steuerbar (100%)
Ces prestations en capital sont imposables en totalité (100%)

Kte-Cts. Bund-Conf.	Besteuerungsgrundsatz Mode d'imposition
ZG	Getrennt vom übrigen Einkommen. Die Kapitaleleistungen unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Für die ersten 200 000 Fr. 30% und für den 200 000 Fr. übersteigenden Betrag 40% des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1%.
FR	Imposition distincte des autres revenus selon un tarif spécial (2 à 6% du versement en capital).
SO	Getrennt vom übrigen Einkommen. Die Kapitaleleistungen unterliegen einer vollen Jahressteuer zum Satz eines Viertels des Einkommens-steuertarifs.
BS	Getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten zum Sondertarif (3 bis 8% der Kapitalzahlung), sofern die Leistung dem Vorsorgenehmer, dem überlebenden Ehegatten oder einer von ihm unterstützten Person zufließt (Ehegatte, direkte Nachkommen, übrige unterstützte Personen, für die der Vorsorgenehmer hauptsächlich aufgekomen ist). Sind andere Personen begünstigt, wird die Kapitalleistung getrennt vom übrigen Einkommen zum Einkommenssteuertarif besteuert (ohne Rentensatz).
BL	Getrennt vom übrigen Einkommen und zum Rentensatz, jedoch mindestens zum Satz von 2%.
SH	Getrennt vom übrigen Einkommen. Die Kapitaleleistungen unterliegen einer vollen Jahressteuer zum Satz eines Fünftels des Einkommenssteuertarifs.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC

Besteuerung der Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Imposition des prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle (2^e pilier) et de la prévoyance individuelle liée (pilier 3a)

Diese Kapitaleleistungen sind voll steuerbar (100%)
Ces prestations en capital sont imposables en totalité (100%)

Kte-Cts. Bund-Conf.	Besteuerungsgrundsatz Mode d'imposition
AR	Getrennt vom übrigen Einkommen gemäss separatem Doppeltarif (progressiv ansteigend von 0,8 bis 2,6% der Kapitaleistung).
AI	Getrennt vom übrigen Einkommen. Die einfache Steuer beträgt ein Drittel des Einkommenssteuertarifs, mindestens aber 0.5%. Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten wird der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens angewandt.
SG	Die Kapitaleleistungen werden – getrennt vom übrigen Einkommen – einer Jahressteuer unterworfen. Für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben, beträgt die einfache Steuer 1,5% bis 50 000 Fr. und für die übrigen Steuerpflichtigen 1,7%. Sie erhöht sich auf der gesamten Kapitaleistung um 0,1% je weitere 50 000 Fr. bis höchstens 4,0%.
GR	Getrennt vom übrigen Einkommen zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Fünfzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zum Satz von 1,5% für Ehegatten und 2% für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Maximalsatz beträgt für Ehegatten 5,2% und für die übrigen Steuerpflichtigen 6%. Leistungen unter 4 000 Fr. werden nicht besteuert.
AG	Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) unterliegen – getrennt vom übrigen Einkommen – einer Jahressteuer, die zu 40% des Tarifs berechnet wird.
TG	Getrennt vom übrigen Einkommen zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Kapitaleistung eine jährliche Leistung von einem Siebzehntel der Kapitaleistung ausgerichtet würde, mindestens aber zum Satz von 2% für Ehegatten und 2,5 % für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Verheiratete gilt zudem das Teilsplitting, Faktor 1,9.
TI	Imposition distincte des autres revenus, au taux qui serait applicable à une rente annuelle servie au lieu du montant unique, au minimum au taux de 2%.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Administration fédérale des contributions AFC

Besteuerung der Kapitaleleistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Imposition des prestations en capital provenant de la prévoyance professionnelle (2^e pilier) et de la prévoyance individuelle liée (pilier 3a)

Diese Kapitaleleistungen sind voll steuerbar (100%)
Ces prestations en capital sont imposables en totalité (100%)

Kte-Cts. Bund-Conf.	Besteuerungsgrundsatz Mode d'imposition
VD	Distincte des autres revenus, au taux correspondant un tiers des taux de l'impôt sur le revenu.
VS	Distincte des autres revenus, au taux applicable aux rentes, mais au moins au taux minimum prévu et, au plus, au taux maximum de 4%.
NE	Imposition distincte des autres revenus, au taux correspondant au 1/4 des taux prévus par le barème de l'impôt sur le revenu, mais à un taux minimum de 2,5%.
GE	Distincte des autres revenus, au taux correspondant à 1/5 du barème pour contribuable célibataire.
JU	Imposition distincte des autres revenus selon un tarif spécial (0,9 à 1,3% pour les couples mariés et 1,1 à 1,7% pour les autres contribuables) du versement en capital.
Bund-Conf.	Getrennt vom übrigen Einkommen und zum Satz eines Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG.